

**«AVB Sportuhren Garantieverlängerung»
Ausgabe 2/2020**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmer.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Geräts.

Sie ergibt:

- zwei Jahre (24 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikats und des Kaufbelegs des versicherten Geräts unter der Voraussetzung, dass sie Wohnsitz in der Schweiz hat.

5. Versichertes Gerät

Versichert ist die auf der vom Händler ausgestellten Kaufquittung mit Marke, Typ und Seriennummer aufgeführte Sportuhr. Die Deckung kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je Sportuhr sind die folgenden Kriterien:

- Die versicherte Sportuhr muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden;
- Das versicherte Sportuhr muss in der Schweiz erworben worden sein.

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät, wenn das versicherte Gerät infolges eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht werden muss.

6. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat und die Versicherung binnen 30 Tagen nach Erwerb des versicherten Gerätes nicht schriftlich ablehnt.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Geräts als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

8. Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden infolge von Feuer- oder Elementarrisiken;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung;
- Schäden am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- Normaler Leistungsabnahme des Akkus;
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Hersteller führen;
- Schäden und Mängel, die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- Schäden und Mängel, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängel, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;

- Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Geräts gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Geräts (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

10. Leistungen

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt

- im Teilschadenfall: die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur inklusive Material- und Nebenkosten.
- Im Totalschadenfall: Ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen bis maximal zur versicherten Summe.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

Im Totalschadenfall geht das versicherte Gerät in das Eigentum von Helvetia über.

11. Höchstschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Gerätes beschränkt.

12. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

13. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Suisse Alpine Service AG, Schadencenter, Aawasserstrasse 2, 6383 Dallenwil bearbeitet. Telefon +41 41 611 06 08 oder info@suisse-alpine.ch.

14. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an Suisse Alpine zu melden. Die versicherte Person hat Helvetia alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen wie Kaufquittung und andere Nachweise vorzulegen. Zudem ist die Organisation der Reparatur Helvetia zu überlassen.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Audere zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Garantieverlängerung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträge keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

18. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.